

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Der Name der Jugendabteilung lautet : „**TSG Jugend Wesel**“
- (2) Mitglieder der Jugendabteilung der **TSG-WESEL e.V.** sind die in § 3(6) der Vereinssatzung genannten Vereinsmitglieder

§ 2 Aufgaben

- (1) Die **TSG Jugend Wesel** führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der bereitgestellten Mittel (§11 der Vereinssatzung).
- (2) Aufgaben der **TSG Jugend Wesel** sind unter Beachtung geltenden Rechts:
 - a) Förderung des Tauchsportes als Teil der Jugendarbeit.
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.
 - g) Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 3 Organe

- (1) Organe der **TSG Jugend Wesel** sind der Vereinsjugendausschuss und der Vereinsjugendtag

§ 4 Vereinsjugendtag

- (1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der **TSG Jugend Wesel**. Er besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung sowie dem Jugendwart und dem stellvertretenden Jugendwart.
- (2) Aufgabe der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vereinsjugendausschusses über die Verwendung der im vergangenen Jahr für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.
 - b) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - c) Verabschiedung eines Haushaltsplanes über die Verwendung der zu erwartenden Mittel für die Jugendarbeit
 - d) Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - e) Wahl der Delegierten zu den Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - f) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge.
- (3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal jährlich statt. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail einzuberufen. Die Mitglieder und ihre Eltern sind dafür verantwortlich, dass aktuellen Kontaktdaten dem Verein vorliegen, Änderungen sind zu richten an vorstand.tsgw@tauchen-wesel.de.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses ist ein außerordentlicher Vereinsjugendtag einzuberufen, § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Vereinsjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird üblicherweise offen, auf Antrag geheim, abgestimmt.
- (6) Alle Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 8. Lebensjahr vollendet haben.
 - (7) Erwachsene Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Vereinsjugendtagen teilzunehmen und Anregungen und Bedenken zu äußern. Sie sind, ebenso wie Jugendwart und stellv. Jugendwart, nicht stimmberechtigt.

(8) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart und zwei Jugendvertretern. Jugendvertreter kann nur sein, wer dem Vereinsjugendtag angehört und zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jugendwart kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der stellvertretende. Jugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Der Jugendwart vertritt die Jugend im Vorstand, der stellv. Jugendwart kann bei Verhinderung des Jugendwartes vom Vorstand beratend hinzugezogen werden.
- (3) Der Vereinsjugendtag wählt den Kandidaten für das Amt des Jugendwartes und des stellv. Jugendwartes. Diese werden der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Diese ist an den Vorschlag des Vereinsjugendtages nicht gebunden.
- (4) Der Vereinsjugendtag wählt die übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses für ein Jahr. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendtage.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.
- (7) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (8) Der Jugendausschuss ist zuständig für das Kinder- und Jugendangebot im Verein. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Jugendmittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und auf der Grundlage der Vereinssatzung.
- (9) Der Jugendausschuss kann weitere Personen oder ganze Juniorteams beauftragen, konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchzuführen.
- (10) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen der Jugendordnung können nur von einem Vereinsjugendtag mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Wesel, 26.03.2012

Der Vereinsjugendausschuss :

Jugendwart:	Golo Schott
Stellvertretender Jugendwart:	Stefanie Becker
Jugendvertreterin:	Kathrin Wimmer
Jugendvertreter:	Marco Wimmer

Wesel, 29.03.2012

Der Vereinsvorstand :

1. Vorsitzender :	Thomas Depta
2. Vorsitzender :	Peter Hilgert